



Hinweis: Eine digital ausfüllbare Version erhalten Sie aus technischen Gründen auf Nachfrage per E-Mail an klimapakt@krefeld.de

Krefelder Klimapakt von Stadt, Wirtschaft und Wissenschaft
- Gemeinsam für mehr Klimaschutz -

Klimaschutzvereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und dem Unternehmen

1. Präambel

Die Stadt Krefeld (im Folgenden: Stadt) hat zusammen mit den Initialpartnern durch die Vereinbarung vom 04.05.2023 den Krefelder Klimapakt von Stadt, Wirtschaft und Wissenschaft (im Folgenden: Klimapakt) zur Erreichung der Klimaneutralität geschlossen. Damit soll, im gemeinsamen Zusammenwirken zwischen Stadt, Wirtschaft und Wissenschaft der Pfad zur Klimaneutralität mit Leben gefüllt werden. Krefelder Unternehmen, die das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 unterstützen und selbst einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz anstreben, können ihre Ziele und Anstrengungen als Klimapartner öffentlich kundtun.

Diese Kooperation ermöglicht es den Unternehmen, wirtschaftliche Investitionen in Klimaschutz auf solider, betrieblicher Datenbasis zu planen und umzusetzen. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch erleichtert die Umsetzung. Die Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen senkt den Energieverbrauch, trägt zur möglichen Reduzierung der Energiekosten bei und schafft Wettbewerbsvorteile. Gleichzeitig können sich die Unternehmen in einem wichtigen gesellschaftspolitischen Kontext positionieren und Engagement für Klimaschutz und technische Innovationen demonstrieren.

2. Klimapartner

Mit Unterzeichnung dieser Klimaschutzvereinbarung wird das Unternehmen (im Folgenden: Unternehmen) Klimapartner des Krefelder Klimapakts. Als Klimapartner erklärt sich das teilnehmende Unternehmen bereit, eigene Ziele und Maßnahmen zur CO₂-Reduktion umzusetzen und am gesamtstädtischen Ziel der Klimaneutralität 2035 mitzuwirken. Im Gegenzug erhalten die teilnehmenden Unternehmen Zugang zum Netzwerk „Krefelder Klimapakt“ und zu vielfältigen Informations-, Beratungs-, Förderungs- und Kommunikationsangeboten der Stadt und Initialpartner.

3. Zielsetzung des Unternehmens

Das Unternehmen setzt sich das Ziel, die CO₂-Emissionen¹ kontinuierlich zu senken und so am gesamtstädtischen Ziel der Klimaneutralität mitzuwirken. Die Zielsetzung ist mit der vollständig ausgefüllten Anlage 1 (Ausgangsbericht) spätestens 1 Jahr nach Unterzeichnung der Vereinbarung bei der Geschäftsstelle bei der Stadt² elektronisch einzureichen.

Es muss ein Ziel festgelegt werden, welches mindestens die Emissionen aus den Scopes 1 und 2 beinhaltet^{3,4}. Emissionen aus Scope 3 können in die Zielsetzung mit einfließen. Die Zielsetzung erfolgt in absoluten Werten an eingesparten CO₂eq.

Bei der Zielsetzung hat das Unternehmen folgende Anforderungen zu beachten:

- a. das Ziel muss mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zur Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C kompatibel sein,
- b. das Ziel muss mit dem deutschen Klimaschutzgesetz kompatibel sein und
- c. das Ziel muss in kurzfristig (z.B. 2025), mittelfristig (z.B. 2030) und langfristig (z.B. 2035) zu erreichende Teilziele untergliedert werden.

Die Stadt unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁵ auf Wunsch bei der Ermittlung der Startbilanz und der Einsparpotenziale durch eine*n externe*n Berater*in. Im Klimaschutzprozess bis 2035 können, auf Basis der Erfahrungen, Ziele korrigiert und Anpassungen vorgenommen werden. Die Erfahrungen werden im Monitoring festgehalten (siehe Punkt 5).

4. Maßnahmen zur Emissionsreduzierung

Auf dem Weg zur Klimaneutralität erstellt das Unternehmen ein Konzept zur Reduzierung der Emissionen. Das Konzept muss Maßnahmen enthalten, welche auf der folgenden Handlungs-Priorisierung beruhen⁶:

- a) Energieverbrauch vermeiden,
- b) Dekarbonisierung des nicht reduzierbaren Energieverbrauchs
- c) restlichen Energieverbrauch, wo nichts Anderes möglich, kompensieren.

5. Monitoring der Ergebnisse

Zur Validierung der Teil- und Endziele der vorliegenden Vereinbarung wird das Unternehmen ein regelmäßiges Monitoring durchführen. Das Monitoring dient der Verfolgung und der Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Zielerreichungsgrades. Das Unternehmen kann die Art und Weise des Monitorings, im Rahmen der in Anlage 2 Punkt VIII vorgesehenen Anforderungen, selbst bestimmen, sofern diese für den Zweck dieser Vereinbarung angemessen sind. Die Stadt stellt ein schlankes Monitoring-Formular zur Verfügung.

¹ s. Erläuterung zum Begriff der CO₂-Emissionen unter Punkt I in Anlage 2

² Adresse: klimapakt@krefeld.de

³ s. Erläuterung zu der Einteilung der Emissionsarten unter Punkt II in Anlage 2

⁴ s. Erläuterungen zur ort- und marktbasierter Bilanzierung unter Punkt III in Anlage 2

⁵ s. Definition KMU unter Punkt V in Anlage 2

⁶ s. Erläuterungen zur Erstellung des Konzeptes und Maßnahmen zur Emissionsreduzierung unter Punkt VII in Anlage 2

Zum Monitoring gehören⁷:

- a. eine Startbilanz (s. Anlage 1)
- b. ein zweijährliches Monitoring (Monitoring zu festen Daten, erstes Monitoring Jahr: 2025)
- c. eine Endbilanz

Die Verantwortung für die Erreichung der Einsparziele mit den geplanten und umgesetzten Maßnahmen obliegt allein dem jeweiligen Unternehmen.

6. Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung

6.1. Veröffentlichung und Öffentlichkeitsarbeit

Im Kontext der Veröffentlichungen verpflichten sich die Stadt und das Unternehmen, vertrauliche Informationen und Daten, die bei der Abstimmung über Maßnahmen und Vorhaben ausgetauscht werden, entsprechend vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Besonders sensible Daten sind von der Stadt und dem Unternehmen, um Verwechslungen vorzubeugen, zu kennzeichnen.

Die Geschäftsstelle erarbeitet zweijährlich einen zusammenfassenden Bericht.

Die Daten werden so aggregiert, dass keine Rückschlüsse auf das Unternehmen und seine Betriebsabläufe durch Dritte gezogen werden können. Die Daten werden nur für die Errechnung der gesamten CO₂-Reduktion im Rahmen des Klimapaktes genutzt.

Die aggregierten Erfolge der Unternehmen bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen werden mit begleitender Pressearbeit auf der Internetseite der Stadt unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen veröffentlicht. Best-Practice Beispiele oder besondere, einzelne Erfolge können auf Wunsch der Unternehmen und in Absprache mit diesen gesondert kommuniziert werden.

6.2. Nutzung des Logos „Krefelder Klimapartner“⁸

Das Unternehmen darf sich nach Unterzeichnung dieser Klimapartnerschaftsvereinbarung als Krefelder Klimapartner bezeichnen und das Logo „Krefelder Klimapartner“ verwenden. Die Bezeichnung darf nur so lange geführt und das Logo nur solange verwendet werden, wie das Unternehmen Klimapartner ist.

7. Zusammenarbeit im Netzwerk „Krefelder Klimapakt“

Das Unternehmen erklärt sich bereit, sich regelmäßig über Maßnahmen, Erfahrungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der CO₂-Reduktion innerhalb des Netzwerkes „Krefelder Klimapakt“ auszutauschen. Im Gegenzug erhalten die teilnehmenden Unternehmen durch die Geschäftsstelle gebündelte Informationen z.B. zu Berichtspflichten und Best-Practice-Beispielen und weiteren gewünschten Themen, sofern sie in der Kompetenz der Initialpartner liegen. Zentraler Baustein ist der Austausch untereinander und das Lernen voneinander.

⁷s. Erläuterungen zur Startbilanz und zum Monitoring unter Punkt VIII, sowie Erläuterungen zur Einteilung und Bilanzierung nach GHG unter Punkt II und III und Hinweise zum Emissionsfaktor Fernwärme unter Punkt IV in Anlage 2

⁸s. Erläuterungen Punkt IX

8. Laufzeit und Vereinbarungsende

Die Klimaschutzvereinbarung zwischen der Stadt und dem Unternehmen ist bis zum Jahr 2035 angelegt, mit der Option, diese mit beidseitigem Einverständnis unter Einhaltung der Schriftform bis 6 Monate vor Ende der ursprünglichen Laufzeit zu verlängern. Die Vereinbarung bleibt bis zum 31.12.2035 bestehen, sofern diese nicht von der Stadt oder dem Unternehmen schriftlich gekündigt wird.

Sollten besondere Ereignisse zur absehbaren Verfehlung der Ziel- oder Teilzielerreichung führen, sind sich die Stadt und das Unternehmen einig, zunächst an einer gemeinsamen Lösungsfindung nach den Punkten 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung mitzuwirken.

Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung jederzeit vorzeitig von der Stadt und dem Unternehmen gekündigt werden.

Mit Ende der Vereinbarung darf das Unternehmen sich nicht länger Klimapartner nennen und auch das Logo „Krefelder Klimapartner“ nicht länger verwenden. Zudem entfällt damit der Zugang zum Netzwerk „Krefelder Klimapakt“ und zu dessen vielfältigen Informations-, Beratungs-, Förderungs- und Kommunikationsangeboten.

9. Anpassung der Vereinbarung, Schriftform

Sollten besondere Ereignisse z.B. frühzeitige Ziel- oder Teilzielerreichung oder absehbare Verfehlung der Ziele die Anpassung einzelner Teile oder der gesamten Vereinbarung erfordern, bemühen sich das Unternehmen und die Stadt um eine Lösungsfindung. Die Anpassung einzelner Teile oder der gesamten Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Stadt tritt am (Datum) in Kraft.

11. Individuelle Vereinbarungen

Die Stadt und das Unternehmen schließen folgende weitere Vereinbarungen:

12. Anlagen

Die Anlage 1 (Ausgangsbericht) und Anlage 2 (Erläuterungen) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die vollständig ausgefüllte Anlage 1 (Ausgangsbericht) muss spätestens 1 Jahr nach der Unterzeichnung bei der Stadt eingereicht werden.

Stadt Krefeld

Name des Unternehmens

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stadt Krefeld)

(Unterschrift, Unternehmen)

Beigeordnete, in Vertretung

(Position / Titel der unterzeichnenden Person)

(Position / Titel der unterzeichnenden Person)

Sabine Lauxen

(Name der unterzeichnenden Person)

(Name der unterzeichnenden Person)